



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11. Januar 2021

Seite 1 von 1

An die Landesjugendämter

nachrichtlich:

An die Kommunalen Spitzenverbänden

- Per E-Mail -

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Rbe Barbara Krüger

Telefon 0211 837-4274

Telefax 0211 837-2200

Barbara.Krueger@mkffi.nrw.de

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS, in der ab dem 11.01.2021 gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS in der ab dem 11. Januar 2021 gültigen Fassung wird die Anwendung der CoronaSchVO in Verbindung mit den entsprechenden Anwendungserläuterungen bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Auf dieser Grundlage gelten meine mit Erlass vom 15. Dezember 2020 übersandten Erläuterungen bis zum 31. Januar 2021 weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Schattmann

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. Dezember 2020

Seite 1 von 2

An die Landesjugendämter

nachrichtlich:

An die Kommunalen Spitzenverbänden

Aktenzeichen 311

bei Antwort bitte angeben

- Per E-Mail -

RR'in Marie-Christin Trawny

Telefon 0211 837-2366

Telefax 0211 837-

Marie-chris-

tin.trawny@mkffi.nrw.de

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS, in der ab dem 16.12.2020 gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab dem 16.12.2020 wird gemäß § 7 Abs. 1 der Betrieb von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung in Präsenz grundsätzlich bis zum 10.01.2021 untersagt.

Auf dieser Grundlage gilt mein Erlass vom 01.12.2020 nicht mehr; stattdessen sind die folgenden Präsenzangebote untersagt:

- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten), mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuer-spielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe;
- Angebote der Jugendverbände einschließlich der Jugendbildungsstätten;
- Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII;
- Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen);

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

- musikalische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit,
- Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche;
- Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit;
- weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit gem. SGB VIII.

Damit sind auch Übernachtungen in Verbindung mit Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit untersagt.

Zulässig bleiben gemäß § 7 Abs. 1 Präsenzangebote für berufsbezogene Prüfungen, die nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 10.01.2021 verlegt werden können, unter der Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen der §§ 2 und 4.

Gemäß § 7 Abs. 1a bleiben in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe dringend erforderliche Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz zulässig. Das Gleiche gilt für über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung.

Die Durchführung von Maßnahmen in den oben genannten Angebotsformen, die eine Präsenz der Beteiligten nicht erforderlich machen, z.B. digitale- oder online-Formate, sind zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Jürgen Schattmann